

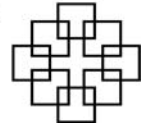
Landessynode

Ev. Landeskirche Anhalts

4. Tagung - 23. Legislaturperiode

14. bis 16. November 2013 in Zerbst

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



Die Landessynode hat beschlossen:

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über Mitarbeitervertretungen vom 19. November 2013

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 17. November 2009 (ABl. 2011 S. 2) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 22. November 2011 (ABl. 2012 S. 12) wird wie folgt gefasst:

§ 2 Mitarbeitervertretungen (zu § 5 MVG)

(1) ¹ Für die von den Kirchengemeinden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet. ² Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden insoweit jeweils eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) ¹ Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft werden durch eine eigene Mitarbeitervertretung vertreten. ² Die Schulen bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) ¹ Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt und in den unselbstständigen Werken und Einrichtungen der Landeskirche werden durch die Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamts vertreten. ² Das Landeskirchenamt und die unselbstständigen Werke und Einrichtungen gelten als eine Dienststelle und eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1. ⁴ Einzelne Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können nach der Anlage dem Landeskirchenamt zugeordnet werden.

(4) ¹ Kirchengemeinden mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auf begründeten Antrag des Gemeindegemeinderates beim Landeskirchenrat und mit dessen Zustimmung eine Mitarbeitervertretung bilden.

(5) ¹ Fällt die Zahl der Wahlberechtigten in einer der genannten Wahlgemeinschaften unter die Zahl der Wahlberechtigten, die nach § 8 MVG für die Bildung einer Mitarbeitervertretung mit mindestens drei Mitgliedern nötig ist, wird die Wahlgemeinschaft nach Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung der Wahlgemeinschaft des jeweiligen Kirchenkreises zugeordnet oder - sofern die Wahlgemeinschaft eines Kirchenkreises betroffen ist - der Wahlgemeinschaft des benachbarten Kirchenkreises, im Fall von zwei benachbarten Kirchenkreisen der kleineren Wahlgemeinschaft.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) ¹ Das Kirchengesetz ist erstmals für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Jahre 2014 anzuwenden. ² Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen führen ihre Geschäfte für die Dauer ihrer Amtszeit nach §§ 15ff. MVG.EKD weiter.

Andreas Schindler

Präses der Landessynode

Anlage

Anlage zum 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen

Folgende Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden nach § 2 Absatz 3 Satz 3 dem Landeskirchenamt zugeordnet:

- Stelle des Jugendbildungsreferenten
- Stelle der Verwaltungsangestellten
- gegebenenfalls als Aushilfe Beschäftigte und gegebenenfalls vorübergehend in geförderten Arbeitsmarktmaßnahmen Beschäftigte